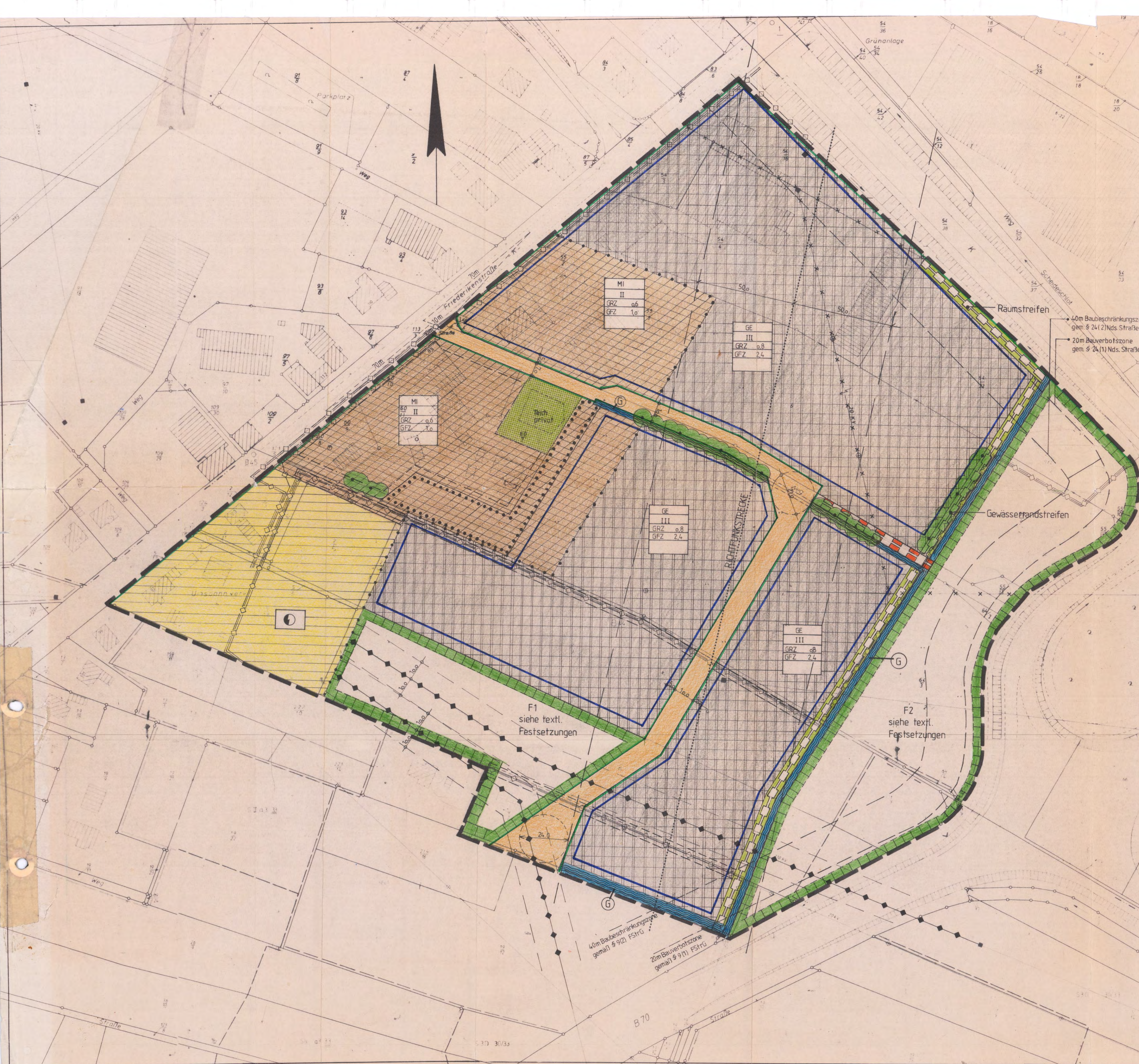




Planzeichenerklärung
Planz. Vv. 18.12.96 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 (BauN I S.132)

Art der baulichen Nutzung
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Baugrenze

Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Auffallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
Fläche für Versorgungsanlagen
Elektrizität (Trafostation)

Hauptversorgungsleitungen
110 kV - Leitung
20 kV - Leitung
unterirdisch, 20 kV - Leitung
unterirdische Leitung mit Schutzbereich (siehe textliche Festsetzung)

Grünflächen
private Grünfläche
Teichanlage

Nachrichtliche Übernahmen
§ 9 (6) BauGB
Gewässerrandstreifen gem. § 9 (1) Nieders. Wassergesetz
Zweckbestimmung: GRS = Gewässerrandstreifen
Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung: G = offener Graben
Richtfunkstreife
Die maximal zulässige Bauhöhe von 5m über NN darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden.

HINWEIS
Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. Hiervon ausgenommen ist lediglich Werbung an der Staffe der Leistung. Bei Errichtung von Werbeanlagen und sonstigen baulichen Anlagen nur entlang der B70 innerhalb der Baubeschränkungszone ist die Beteiligung des Straßenbau-lastträgers im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Baumreihen

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Geh- und Fahrrecht zugunsten des Gewässerunterhalters
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubes

Verfahrensvermerk Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.96 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147/I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 4.1.97 ortsbekannt gemacht.
Papenburg den 6.9.96
gez. Dr. Schenk
Stadtdirektor

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde Papenburg
Gemarkung PAPENBURG
Flur 8
Maßstab 1:1000
Antragsbuch Nr. A/4/93
Die Verfertigung ist für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet § 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985. Nds. GVBl. S. 187 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989. Nds. GVBl. S. 345.
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.1.93). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlage geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschneise ist einwandfrei möglich.
Papenburg den 10.9.96
VERMESSUNGS- UND KATASTERBEHÖRDE EMSLAND
-KATASTERAMT PAPENBURG-
L. S.
gez. (Heike)
Lfd. Vermessungsdirektor

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt Stadt Papenburg
Papenburg den 6.9.96
Bauberrat: gez. Landeck

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.12.95 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am 17.96 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 9.96 bis 8.96
Papenburg den 6.9.96
gez. Dr. Schenk
Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3) Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am bis ortsbekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gemäß § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegt
Papenburg den
Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben
Papenburg den
Stadtdirektor

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.8.96 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Papenburg den 6.9.96
L. S.
gez. Dr. Schenk
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 22.11.96 Az.: -65-610-501-286 unter Erhaltung von Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Meppen den 22.11.96
Landkreis Emsland
Der Oberkreisdirektor
L. S.

Betriffsbeschluss
Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom 22.11.96 (Az.: -65-610-501-286) aufgeführten Maßgaben in seiner Sitzung am 20.3.97 beigestimmt.
Papenburg den 29.4.97
L. S.
Stadtdirektor

Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 15.4.97 im Amtsblatt Landkreises Emsland Nr. 8 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.4.97 rechtsverbindlich geworden.
Papenburg den 29.4.97
L. S.
Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Papenburg den
Stadtdirektor

Mangel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Papenburg den
Stadtdirektor

Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 30 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg diesen Bebauungsplan Nr. 147/I
„Zwischen B 70 u. Friederikenstraße, Teil I“
festgesetzt. Der Bebauungsplan ist Bestandteil der nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.
Papenburg den 6.9.96
gez. H. Hövelmann
Bürgermeister
L. S.
gez. Dr. Schenk
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen
Versorgungsleistungen
Der in der Planzeichnung dargestellte Schutzbereich der unterirdischen Hauptversorgungsleitungen ist dauerhaft von jeglichen baulichen Anlagen i. S. d. NBauO freizuhalten.
Ökologische Festsetzungen
Kosten für Kompensationsmaßnahmen
Die auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehenen Maßnahmen sind wie im Grünordnungsplan beschrieben durchzuführen. Sie werden den einzelnen Baugrundstücken anteilmäßig entsprechend der Satzung der Stadt Papenburg zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 8 a BNatSchG vom 6.10.1994 zugerechnet.
Art der Kompensationsmaßnahmen
Die gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Fläche F 1 ist gem. den Ausführungen des Grünordnungsplanes mit dem Ziel "Entwicklung einer Obstwiese" zu entwickeln.
Die gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Fläche F 2 ist gem. den Ausführungen des Grünordnungsplanes mit dem Ziel "Schaffung von einer priv. gewässernahen Grünanlage" zu entwickeln.

STADT PAPENBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 147/I
"ZWISCHEN B 70 UND FRIEDRIKENSTR., TEIL I"
Baugruben:
Papenburg, 20.4.97
Stadtdirektor
Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Verarbeitet mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg

STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG
MAßSTAB: 1:1000
DATUM:
GEZ.: Kr.
PLAN-NR. 147/I/2
BEARB.: Landeck
STADTBÜRO